



Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundetaxe (Hundehalteverordnung)

vom 28. November 2014 (Änderung vom 28. Mai 2021)

Die Einwohnergemeinde Seelisberg,

gestützt auf die kantonale Veterinärverordnung¹ und auf Artikel 110 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Geltungsbereich und Begriffe

¹Diese Verordnung regelt das Halten von Hunden in der Gemeinde Seelisberg.

²Sie regelt zudem die Hundetaxe.

³Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

2. Abschnitt MELDEPFLICHT, KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG

Artikel 2 Meldepflicht und Verzeichnis

¹Wer einen oder mehrere Hunde hält, hat dies der Gemeindeverwaltung innert zehn Tagen zu melden. Ab- und Zugänge sind ebenfalls innert zehn Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.

²Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis über die gehaltenen Hunde.

Artikel 3 Kennzeichnung und Registrierung

¹Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall vor der Weitergabe, nach den Bestimmungen des Bundesrechts³ mit einem Microchip gekennzeichnet werden.

²Die Registrierung hat nach den Vorschriften des Bundesrechts⁴ bei der vom Regierungsrat bezeichneten Stelle zu erfolgen⁵.

3. Abschnitt HUNDETAXE

Artikel 4 Grundsatz

¹Für jeden Hund, der älter als drei Monate ist und der in der Gemeinde Seelisberg gehalten wird, ist eine jährliche Taxe von Fr. 75.- zu entrichten.⁶

²Für Hunde, die erst nach dem 1. November angeschafft oder drei Monate alt werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundetaxe zu entrichten.

¹ RB 60.2111

² RB 1.1101

³ Artikel 16 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁴ Artikel 17 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

⁵ Artikel 18 der kantonalen Veterinärverordnung (RB 60.2111)

⁶ Änderung vom 28. Mai 2021, Beschluss der Gemeindeversammlung; in Kraft seit 01. Januar 2022



³Bezahlte Hundetaxen werden nicht zurückerstattet.

Artikel 5 Ausnahmen

¹Von der Hundetaxe befreit sind:

- a) Diensthunde
- b) Blindenführhunde
- c) Behindertenhunde
- d) ausgebildete Rettungshunde

²Der Halter, der eine Ausnahme von der Hundetaxe beantragt, hat den Nachweis über die entsprechende Spezialausbildung und den tatsächlichen Einsatz des Hundes zu erbringen.

Artikel 6 Einzug und Fälligkeit

Die Hundetaxe wird im Frühjahr für das laufende Jahr und bei einer Anmeldung bis zum 30. Oktober sofort erhoben.

²Sie ist dreissig Tage nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Artikel 7 Verwendung

¹Der Ertrag aus der Hundetaxe ist zur Deckung der Kosten einzusetzen, die der Gemeinde aus der Hundehaltung entstehen, namentlich für Hundekotbeutel, Hundekotbehälter und dergleichen.

²Im Rahmen von Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat über die Verwendung des Ertrages aus der Hundetaxe.

4. Abschnitt **HUNDEHALTUNG**

Artikel 8 Pflege und Betreuung

¹Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund ordnungsgemäss zu halten, zu pflegen und zu beaufsichtigen.

²Tierquälerei, wie starke Vernachlässigung, unnötige Überanstrengung von Hunden und dergleichen, wird nach den Bestimmungen des Bundesrechts bestraft⁷.

Artikel 9 Schutz der öffentlichen Ordnung, Immissionsschutz

¹Die Hundehalter habe ihre Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass:

- a) der Schutz von Mensch und Tier gewährleistet ist;
- b) sie keine Personen und Tiere anfallen und verletzen;
- c) niemand durch den von den Hunden erzeugten Lärm übermässig belästigt wird;
- d) sie keine öffentlich zugänglichen Anlagen und Gebiete verunreinigen, wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Kinderspielplätze, Badeanlagen, landwirtschaftlich genutztes Land und dergleichen.

²In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

⁷ Artikel 26 des Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455)



^{2a}In bestimmten Bereichen des Tannwalds haben die Hundehalter ihre Hunde an der Leine zu führen. Die betroffenen Bereiche sind im Plan bezeichnet, der im Anhang enthalten und Bestandteil dieser Verordnung ist.⁸

³Hunde haben Zutrittsverbot auf dem Friedhof, in der Kirche und den Kapellen, in der gesamten Schulhausanlage sowie an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.

Artikel 10 Beseitigung von Hundekot

Verrichtet der Hund seine Notdurft auf öffentlichem oder fremdem Grund, so hat die Begleitperson den Kot unverzüglich aufzunehmen und in dem dafür vorgesehenen Hundekotbeuteln im Hundekotbehälter (Robidog) zu entsorgen.

5. ABSCHNITT **STRAFEN UND RECHTSPFLEGE**

Artikel 11 Strafen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird mit einer Busse von bis zu Fr. 1000.- bestraft.

²Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³In leichten Fällen kann erstmals anstelle einer Bestrafung eine Verwarnung treten.

⁴Vorbehalten bleiben Strafen nach dem Bundesrecht.

Artikel 12 Rechtspflege

Verfügungen, die auf dieser Verordnung gründen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹ anfechtbar.

6. ABSCHNITT **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 13 Vollzug und Aufsicht

¹Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung.

²Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Änderungen der Hundehalteverordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gemeindepräsident
Karl Huser

Gemeindeschreiberin
Kathrin Truttmann

⁸ Änderung vom 28. Mai, Beschluss der Gemeindeversammlung; in Kraft seit 01. Januar 2022

⁹ RB 2.2345